



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Umwelt	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Bartscht, Stefan Datum: 14.11.2019	<b>Bericht</b>	<b>2019/112-1</b>
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

**Beratungsgegenstand:**

Gründung einer Naturschutzstiftung im Landkreis Lüneburg  
(im Stand der 3. Aktualisierung der Verwaltung vom 14.11.2019)

**Produkt/e:**

554-000 Naturschutz und Landschaftspflege

**Beratungsfolge**

Status Datum Gremium

Ö	25.04.2019	Ausschuss für Umweltschutz, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, Agenda 21 u. Verbraucherschutz
Ö	18.09.2019	Ausschuss für Umweltschutz, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, Agenda 21 u. Verbraucherschutz
Ö	29.10.2019	Ausschuss für Umweltschutz, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft, Agenda 21 u. Verbraucherschutz

**Anlage/n:**

Konzeptentwurf Landschaftspflegeverband  
Beispiele Stiftungssatzungen aus anderen Landkreisen  
Satzung nach Prüfung

**Beschlussvorschlag:** Berichtsvorlage – keine Beschlussfassung erforderlich

**Sachlage:**

Die Gründung einer Stiftung erfolgt durch Satzung. Diese regelt Stiftungszweck und legt auch fest, welche Organe die Stiftung hat. In der Regel bestehen Stiftungen aus folgenden Organen:

- Vorstand: Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
- Kuratorium bzw. Stiftungsrat: Das Kuratorium entscheidet über die Mittelverwendung. In der Regel wird dieses Organ vor allem von den Hauptgeldgebern besetzt.

- Stiftungsbeirat: Der Beirat berät den Stiftungsrat. Zum Teil ist eine Anhörung vor dessen Entscheidung vorgesehen. Das Gremium besteht aus unterschiedlichen Akteuren aus Naturschutz, Landwirtschaft und anderen lokalen Institutionen.

In Niedersachsen gibt es mehrere Naturschutzstiftungen. Beispielhaft sind die der Landkreise Harburg, Rotenburg, Heidekreis und Cuxhaven zu nennen. Diese sind aus ganz unterschiedlichen historischen Kontexten entstanden - in der Regel war Auslöser eine größere Ersatzgeldeinnahme -, und sind sehr unterschiedlich aufgestellt. Bei den Stiftungen im Heidekreis und in Cuxhaven handelt es sich um hauptamtlich geführte Einrichtungen, die über mehrere Mitarbeiter verfügen. Beide Stiftungen übernehmen u.a. Aufgaben im Bereich des Kompensationsmanagements in ihren Landkreisen. Für diese wirtschaftliche Betätigung wurde im Heidekreis zusätzlich eine GmbH gegründet, in Cuxhaven wird auch darüber nachgedacht. Eine wirtschaftliche Betätigung mit einer Vermarktung von Kompensationsmaßnahmen ist in der Stiftung nicht möglich. Eine solche Aufgabe lässt sich nur mit entsprechenden personellen Kapazitäten bewältigen. Außerdem muss ein gewisser Grundstock an Flächen vorhanden sein. Die Stiftung in Cuxhaven verfügt beispielsweise über mehr als 1.000 ha Flächeneigentum.

Die Stiftung im Landkreis Harburg wird ehrenamtlich geführt und von der Unteren Naturschutzbehörde betreut. Hier wird nur über sehr geringe Mittel entschieden, der Verwaltungsaufwand für die Verwaltung (Sitzungen usw.) liegt ohne entsprechende Personalaufstockung beim Landkreis. Es werden eigene Flächen aufgewertet, aber kein Flächenpool aufgebaut und vermarktet.

In Winsen und Rotenburg haben jeweils ehemalige Amtsleiter die Geschäftsführung. Die Stiftungen setzen auf vorhandenen Stiftungsflächen oder neu hinzu kommenden Flächen Aufwertungsmaßnahmen durch. Eine umfangreiche wirtschaftliche Betätigung im Rahmen von Flächenpools kann ehrenamtlich nicht erfolgen.

Zustiftungen Dritter finden bei allen Stiftungen grds. nicht statt.

Im Falle der beabsichtigten Gründung einer Stiftung muss also zunächst über den Umfang einer gewünschten Betätigung und damit einhergehend eine personelle Ausstattung einschl. der Finanzierung entschieden werden. Für die gewünschte wirtschaftliche Betätigung im Rahmen von Flächenpools/Kompensationsmanagement müssen zudem die rechtlichen Rahmenbedingungen zunächst im Detail geprüft und ggf. auch die Rahmenbedingungen über die zusätzliche Gründung einer Gesellschaft geschaffen werden. Auch hierzu sollte im Vorwege eine politische Beschlussfassung erfolgen. Diese Grundsatzentscheidungen sind erforderlich für eine entsprechende Ausgestaltung der Satzungen.

Dem Antrag liegt die Zielsetzung zugrunde, einen eigenen Flächenpool aufzubauen und diesen zu vermarkten. Im Landkreis Lüneburg werden bereits von verschiedenen Anbietern Flächenpools betrieben, u.a.:

- Landwirtschaftskammer Forst
- Nds. Landesforsten
- NLG
- FEAM (privater Anbieter von Kompensationsmaßnahmen)
- Privatpersonen

In den meisten dieser Flächenpools werden Kompensationsmaßnahmen für Dritte angeboten. Es ist zeitnah beabsichtigt, die Flächenpools auch im Geoportal des Landkreises darzustellen. Grundsätzlich kann es sinnvoll sein, neben den bestehenden Angeboten auch einen eigenen Flächenpool zu entwickeln und zu vermarkten. Wegen der wirtschaftlichen Betätigung muss hierfür, wie oben ausgeführt jedoch die geeignete Organisationsform gefunden werden. Außerdem muss darauf geachtet werden, dass keine Vermischung mit Fördergeldern und Ersatzgeld stattfindet.

Aus Sicht der Verwaltung besteht ein großes Interesse, daran außerhalb der Naturschutzbehörde einen professionellen, schlagkräftigen, selbständig agierenden Partner für die Umsetzung und Pflege Naturschutzmaßnahmen zu haben. Dies würde die Erhöhung des Anteils von Naturschutzflächen, aber auch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen insgesamt ermöglichen. Um hierfür eine hohe Akzeptanz zu haben, sollte eine breit aufgestellte Organisationsform gefunden werden, die möglichst viele lokale Akteure mit einbindet. Als gute Alternative zu einer Naturschutzstiftung bietet sich hierfür die Gründung eines Landschaftspflegeverbandes an. Dieser kann sich grds. in gleicher Form betätigen wie die Stiftung, kann aber aus Sicht der Verwaltung ein noch größeres Aufgabenspektrum wahrnehmen und bindet schon in der Gründungsphase viele Partner mit ein. Um die Vorteile und rechtlichen Rahmenbedingungen aufzuzeigen, wurde ein Konzeptentwurf erstellt, der dieser Vorlage beigefügt ist.

Es wird angeregt, die Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Landkreis Lüneburg zu diskutieren und als Alternative zur Gründung einer Naturschutzstiftung in Erwägung zu ziehen, und die Verwaltung mit weiteren Planungsschritten zu beauftragen.

#### **Aktualisierte Sachlage, Stand 30.08.2019:**

Auf Grundlage der vorliegenden Anträge und der Diskussion in der Sitzung vom 25.04.2019 wurden die Rahmenbedingungen für die Gründung einer Naturschutzstiftung durch die Verwaltung weiter geprüft. Diese wurden in dem anliegenden Konzeptpapier dargestellt und ein erster Entwurf einer Stiftungssatzung formuliert.

In den zurückliegenden Beratungen wurde deutlich, dass eine enge Anbindung an die Kreisverwaltung gewünscht wird. Zudem wird – zumindest zu Beginn – ausschließlich der Landkreis Kapital und ggf. Vermögen in die Institution einbringen. Insofern muss eine Organisationsform gewählt werden, die dem Landkreis auch größtmögliche Entscheidungs- und Steuerungsmöglichkeiten belässt. Dies wäre durch einen in der letzten Sitzung vorgestellten Landschaftspflegeverband nicht gegeben. Damit kommt dieser nicht in Betracht. Ferner wurde die Frage diskutiert, inwieweit vorhandene Organisationen die gewünschten Aufgaben übernehmen können. Für den Aufbau und die Vermarktung eines Flächenpools ist dieses ohne weiteres möglich und wird auch bereits praktiziert, wie die verschiedenen Anbieter solcher Pools zeigen.

Die Aufgaben im vorliegenden Antrag gehen über den Aufbau eines Flächenpools jedoch hinaus. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können zwar auch von Dritten wahrgenommen werden. Hier kann aber eine Beauftragung nicht pauschal stattfinden, sondern es müsste eine Vergabe erfolgen. Dies würde den Aufwand bei der Naturschutzbehörde eher erhöhen und kaum zu Synergieeffekten führen. Im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie existieren bereits Kooperationen mit den Unterhaltungsverbänden, aber auch hier ist die Zusammenarbeit projektbezogen.

Im Ergebnis können aus Sicht der Verwaltung die genannten Ziele wie beantragt am besten durch eine Stiftung realisiert werden. Um zusätzliche Einnahmen für die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen zu generieren ist es auch sinnvoll, einen Flächenpool aufzubauen und zu vermarkten. Da es sich hier um eine wirtschaftliche Betätigung handelt, sollte diese Aufgabe in eine gGmbH ausgelagert werden (siehe Konzept).

Um der Stiftung größtmöglichen Handlungsspielraum einzuräumen, sollte der Stiftungszweck mit den einzelnen Aufgaben sehr weit gefasst werden. Dadurch muss nicht jedes Mal die Satzung angepasst werden, wenn zweifelhaft ist, ob eine Aufgabe durch diese gedeckt ist.

Die Umsetzung der umfangreichen Aufgaben erfordert entsprechende personelle Kapazitäten. Insbesondere der jetzt im Konzept angedachte Aufbau eines Landschaftspflegehofes sowie der Aufbau und die Vermarktung des Flächenpools sind sehr arbeitsintensiv. Neben der Erwirtschaftung von Erträgen aus der Flächenpoolvermarktung sollen weitere dauerhafte Finanzierungsmöglichkeiten

in Anspruch genommen werden. Hierzu zählt u.a. auch die Anmeldung eines landwirtschaftlichen Betriebes für die Bewirtschaftung der vorhandenen Grünlandflächen und die Beantragung passender Agrarumweltmaßnahmen. Außerdem sollen ggf. für Dritte Dienstleistungen gegen Kostenerstattung angeboten werden. Dies sind aber mittelfristige Ziele. Mindestens in der Startphase, vermutlich aber auch langfristig wird eine Finanzierung der Personalkosten über den Landkreis erfolgen müssen. Die Schaffung und Anbindung der Stellen im Kreishaushalt hat aber auch den Effekt, dass eine enge Verbindung zwischen Landkreis und Stiftung erhalten bleibt.

Basis für die Umsetzung des Stiftungszweckes ist die Einrichtung des Landschaftspflegehofes. Damit wird eine räumliche Grundlage für den Aufbau eines eigenen Pflgetrups und einer Pflgeherde geschaffen.

Das vorliegende Konzept und die Satzung sind ein erster Entwurf als Grundlage für die weitere Diskussion. Eine abschließende juristische Prüfung unter Berücksichtigung von Stiftungsrecht, Steuerrecht usw. steht noch aus. Außerdem soll noch eine externe Beratung in Anspruch genommen werden. Hierfür soll aber zunächst die weitere politische Beratung abgewartet werden.

#### **Aktualisierte Sachlage, Stand 02.10.2019:**

Nach Abschluss der hausinternen juristischen Prüfung wurde der Satzungsentwurf angepasst. Der aktualisierte Entwurf ist beigefügt. In der Sitzung wird der Vorsitzende des NABU Kreisverbandes Lüneburg über die Erfahrung des NABU mit der Einrichtung einer Stiftung berichten.

#### **Aktualisierte Sachlage der Verwaltung, Stand 14.11.2019:**

Der Heidekreis steht für eine Teilnahme an einer Umweltausschusssitzung nicht zur Verfügung, ist aber bereit die Verwaltung zu beraten. Bei der Aufstellung des Satzungsentwurfes für die Naturschutzstiftung des Landkreises Lüneburg hat eine Orientierung an der Satzung des Heidekreises stattgefunden, da die inhaltliche Ausrichtung den beabsichtigten Zielen im Landkreis Lüneburg ähnlich ist. In einem Gespräch wurden weitere Informationen im Detail eingeholt:

#### **Personal:**

Die gGmbH/Stiftung beschäftigt einen Geschäftsführer und eine Verwaltungskraft. Zusätzlich sind dort über Drittmittel finanzierte Projektstellen angesiedelt. Bei Stiftungsgründung war der Geschäftsführer bei der Stiftung angestellt. Seitdem die gGmbH ausreichend Mittel erwirtschaftet, ist der Geschäftsführer bei der gGmbH beschäftigt und hat bei der Stiftung eine Stelle auf 450-€-Basis.

#### **Finanzierung:**

Zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung wurde das Personal zunächst durch Zuschüsse des Landkreises finanziert. Inzwischen findet die Finanzierung auf zwei verschiedenen Wegen statt. Wird Ersatzgeld durch die Naturschutzbehörde (UNB) festgesetzt und soll die Umsetzung von Maßnahmen durch die Stiftung erfolgen, berücksichtigt die UNB einen 10%-igen Verwaltungskostenzuschlag. Dieser steht dann der Stiftung für die Personalkosten zur Verfügung. Plant ein Dritter einen Eingriff wird die Kompensation in einem Flächenpool empfohlen, sofern dies über die übliche Eingrünung hinaus geht. Der Eingreifer wickelt dann das Kompensationsgeschäft unmittelbar mit der gGmbH ab. Diese plant die Maßnahme, setzt sie um und berücksichtigt bei der Abrechnung auch ihre Kosten.

#### **Kunden:**

Neben privaten Eingreifern sind auch Kommunen Kunden der Stiftung bzw. gGmbH.

Für eine Stiftungsgründung muss im Weiteren überlegt werden, wo eine Beschäftigung des Personals stattfindet und wie dieses gerade in der Anfangsphase finanziert wird. Zum einen besteht die Möglichkeit, eine Anstellung beim Landkreis vorzunehmen und dann eine Personalgestellung an die Stiftung vorzunehmen. Dann müssten im Haushalt 2020 entsprechende Stellen eingeplant werden - so ist dies im jetzigen Satzungsentwurf vorgesehen. Alternativ würde Einstellung bei der Stiftung erfolgen

können. Bis eine reine Finanzierung über die Flächenagentur (gGmbH) möglich ist, wird einige Zeit vergehen, zumal Großprojekte wie Windparks, die erhebliche Ersatzgeldzahlungen erwarten lassen, kurzfristig nicht anstehen. Auch die Inanspruchnahme der Flächenpools durch die Kommunen muss sich erst entwickeln. Daher müssten zumindest anfangs Zuschüsse durch den Landkreis an die Stiftung erfolgen und entsprechend im Haushalt eingeplant werden. Erst später kann die Beschäftigung - wie beim Heidekreis - ggf. an die gGmbH übergehen. Seitens des Heidekreises wird empfohlen, von Anfang an zum einen eine Naturschutzfachkraft und zum anderen eine Person, die sich um die Verwaltungs- und Buchungsaufgaben kümmert, einzuplanen.

Neben dem Gespräch mit dem Heidekreis ist kurzfristig eine Beratung durch die Stiftungsaufsicht, die beim Amt für regionale Landentwicklung angesiedelt ist, geplant.

In der Sitzung sollte das weitere Verfahren, insbesondere im Hinblick auf erforderliche Entscheidungen im Rahmen des Haushaltes für das Jahr 2020, beraten werden.

# **S a t z u n g**

## **der Naturschutzstiftung des Landkreises Cuxhaven**

---

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

Die Naturschutzstiftung des Landkreises Cuxhaven ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts. Ihr Sitz ist Cuxhaven.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie führt im Landkreis Cuxhaven Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft durch, die mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehen und diese ergänzen.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch:

- Förderung und Umsetzung von Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Schutz heimischer Tier- und Pflanzenarten
- Ankauf, Tausch, Übernahme oder Anpachtung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Förderung und Umsetzung von Untersuchungen und Planungen zur Vorbereitung oder
- Erfolgskontrolle von ökologisch sinnvollen Maßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutzbereich.

(3) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen, begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Vermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 120.000,00 €. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und sicher und zinsgünstig anzulegen.

(2) Es kann durch Zustiftungen des Stiftungsgebers sowie ausdrückliche Zustiftungen Dritter erhöht werden.

(3) Der Stiftungsrat ist ermächtigt, höchstens ein Drittel der Überschüsse einer freien Rücklage zuzuführen, wenn diese Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes nicht benötigt werden. Die freie Rücklage ist Bestandteil des Stiftungsvermögens.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens, Spenden sowie sonstige Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Für zweckgebundene Zuwendungen, bei denen der Verwendungszweck nicht in einem Haushaltsjahr erreicht werden kann, sind zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

#### **§ 4 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Geschäftsführung und der Beirat. Ansprüche gegen die Stiftung auf Erstattung von Aufwendungen bestehen nicht.

#### **§ 5 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus
  - a) 5 Personen, die vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt werden und
  - b) dem/der Landrat/Landrätin.
- (2) Mitglieder nach (1) a) können durch vom Kreistag ebenfalls zu bestellende Vertreter/innen sich vertreten lassen. Der/die Landrat/Landrätin kann sich durch einen von ihm/ihr beauftragten Dezerenten/in vertreten lassen.
- (3) Die Geschäftsführung gehört dem Stiftungsrat mit beratender Stimme an.

#### **§ 6 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wählt eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt über:
  - die Verwendung der jährlichen Erträge des Stiftungsvermögens,
  - Grundzüge des Rechnungswesens,
  - Entlastung der Geschäftsführung,
  - Angelegenheiten, die ihm von der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
  - Begründung, Ausgestaltung und Kündigung von Arbeitsverträgen,
  - Annahme von zweckgebundenen Zuwendungen (auch Grundstücksübertragungen), deren Vermögenswert 50.000,00 € übersteigen,
  - Satzungsänderungen,
  - Aufhebung der Stiftung.

#### **§ 7 Sitzungen des Stiftungsrates**

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Stiftungsrat mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.
- (2) Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn es von mindestens zwei Mitgliedern oder der Geschäftsführung schriftlich unter Angabe eines Tagesordnungspunktes verlangt wird.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertreter/innen an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Über die gefassten Beschlüsse des Stiftungsrates sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterschreiben sind.
- (5) Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, die Zustiftungen im Sinne von § 3 Abs. 2 der Satzung von über 25.000,00 € vorgenommen haben, sind berechtigt, mit einem/einer Vertreter/in mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.

## **§ 8 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung erfolgt nebenamtlich von einem/r Mitarbeiter/in der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises, der/die - nebst Vertreter/in - vom Stiftungsrat auf Vorschlag des/der Landrates/Landräten bestellt wird.

Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte. Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- laufende Projekt- und Verwaltungsangelegenheiten,
- Fertigung von Niederschriften,
- Kassen- und Rechnungsführung,
- jährliche Jahresrechnung nebst Rechenschaftsbericht.

(2) Die Stiftung wird von dem/r Vorsitzenden des Stiftungsrates - im Verhinderungsfall durch dessen/deren Stellvertreter/in - und der Geschäftsführung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten, für laufende Geschäfte im Sinne von Absatz 1 kann dem/der Geschäftsführer/in Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

## **§ 9 Beirat**

(1) Der Beirat berät den Stiftungsrat in fachlichen Angelegenheiten nach § 2 der Satzung, die ihm vom Stiftungsrat oder der Geschäftsführung vorgelegt werden. Er hat das Recht, dem Stiftungsrat Empfehlungen zur Förderung von Projekten zu geben. Er ist insbesondere vor der Entscheidung über die Verwendung von Stiftungserträgen zu hören.

(2) Der Beirat besteht aus:

- a) den Naturschutzbeauftragten des Landkreises Cuxhaven
- b) drei Vertreter/innen der im Kreisgebiet tätigen - gem. § 60 Niedersächsisches Naturschutzgesetz anerkannten - Naturschutzverbände
- c) einem/r Vertreter/in der Städte/Gemeinden im Landkreis Cuxhaven
- d) einem/r Vertreter/in der Kreisverbände des Niedersächsischen Landvolkes
- e) einem/r Vertreter/in der Wasser- und Bodenverbände oder der Unterhaltungsverbände im Landkreis Cuxhaven
- f) einem/r Vertreter/in des Zentralverbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e.V.
- g) einem/r Vertreter/in des Niedersächsischen Forstamtes Harsefeld
- h) einem/r Vertreter/in der Industrie- und Handelskammer
- i) einem/r Vertreter/in der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung u. Liegenschaften Otterndorf (GLL) –Amt für Landentwicklung Bremerhaven–
- j) einem/r Vertreter/in der Landwirtschaftskammer
- k) eine unabhängige im Naturschutz fachkundige Person.

(3) Die Beiratsmitglieder sowie die Vertreter/innen werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages vom Stiftungsrat auf Vorschlag der in Abs. 2 genannten Institutionen berufen; das Vorschlagsrecht bezüglich Abs. 2 k) steht dem Landkreis zu.

(4) Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtsperiode eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.

(5) Für die Sitzung des Beirates gilt § 7 der Satzung entsprechend. Die Geschäftsführung gehört dem Beirat mit beratender Stimme an.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung**

(1) Satzungsänderungen oder eine Aufhebung der Stiftung können vom Stiftungsrat nur mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

(2) Bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder bei Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Stiftungsvermögen dem Landkreis Cuxhaven zu, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommenden steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Zustellung des Genehmigungsbescheides durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Cuxhaven, den

Götjen  
Vorsitzender des Stiftungsrates

Rusch  
Geschäftsführer

# Satzung

Satzung der Naturschutzstiftung des Landkreises Harburg vom 30.06.1997, geändert durch Beschluss des Kuratoriums vom 09.04.2002, 28.01.2003, 22.04.2004 und 23.02.2012

## S a t z u n g

### der Naturschutzstiftung des Landkreises Harburg

#### § 1

##### Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen "Naturenschutzstiftung des Landkreises Harburg".

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts; ihren Sitz hat sie in der Stadt Winsen (Luhe).

(2) Stiftungsbehörde ist die vom Land bestimmte Aufsichtsdienststelle.

#### § 2

##### Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie führt innerhalb des Kreisgebietes Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Schutz und Erhaltung besonderer Kulturlandschaftsformen und Bodendenkmälern im Zusammenhang mit Naturschutzprojekten durch, die mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehen und diese ergänzen. Hierzu gehört auch die Durchführung von Maßnahmen aus Ersatzzahlungen.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutzbereich
- Ankauf und Anpachtung ökologisch wertvoller Flächen außerhalb von Naturschutzgebieten; z.B. Ankauf von Kleinbiotopen zum Aufbau einer Netzstruktur in der Landschaft
- Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch eigene Maßnahmen oder durch finanzielle Förderung von Maßnahmen Dritter; eingeschlossen sind Untersuchungen und Planungen zur Vorbereitung solcher Maßnahmen
- Förderung von Maßnahmen zum Schutz heimischer Tier- und Pflanzenarten
- Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Kulturlandschaftsformen und Sicherung von Bodenmalen und kleineren Kulturbauwerken im Zusammenhang mit Naturschutzprojekten.

(3) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch. In der Regel fördert die Stiftung keine Maßnahmen, die bereits vom Landkreis Harburg gefördert werden.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

#### § 3

##### Vermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe sich aus dem Grundstock und zwischenzeitlichen Erhöhungen ergibt. Zum Stiftungsvermögen gehören auch die in Erfüllung des Stiftungszwecks erworbenen und zugestifteten Grundstücke. Das gesamte Vermögen ist im jeweiligen Geschäftsbericht darzustellen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und in geeigneter Weise anzulegen. Es kann durch Zuwendungen Dritter erhöht werden. Die Erhöhung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
- (3) Die Zinserträge aus dem Stiftungsvermögen - und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftung - sind ausschließlich für die in § 2 aufgeführten Stiftungszwecke zu verwenden. Die Zuwendungswünsche der Zuwender sind zu berücksichtigen, wenn sie dem in § 2 genannten Stiftungszweck entsprechen.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden. Sie können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Für die Folgekosten des Grundstückserwerbs der Grundstücksanpachtung und der durchgeführten Optimierungsmaßnahmen ist eine angemessene Rücklage zu bilden. Daneben können freie Rücklagen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Sie sind Bestandteil des Stiftungsvermögens.

#### § 4

##### Organe der Stiftung

- (1) Stiftungsorgane sind das Kuratorium, der Beirat und der Vorstand. Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf angemessenen Auslagenersatz.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane bleiben bis zur Neubestellung ihrer Nachfolger bzw. der Wahl des jeweiligen Vorsitzenden im Amt.

#### § 5

##### Kuratorium

- (1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus:
  - a) den 7 Vertretern des Kreistages, die vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode berufen werden,
  - b) den Vertretern der Geber von weiterem Stiftungskapital; und zwar je gestifteten 75.000,00 € = 1 Vertreter,
  - c) dem Landrat des Landkreises Harburg,
  - d) dem Vorsitzenden des Beirates (§ 8).
- (2) Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

#### § 6

##### Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium entscheidet über die Verwendung der jährlichen Zinserträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Zuwendungen sowie über die Grundzüge des Rechnungswesens.

(2) Das Kuratorium erteilt dem Vorstand Entlastung.

## § 7

### Sitzungen des Kuratoriums

(1) Der Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein und leitet die Sitzung. Die Einladung muss den Kuratoriumsmitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Sitzung zugehen. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn es mindestens von 1/4 seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Der Vorstand hat das Recht, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die abgegebene Stimme des Vorsitzenden.

(3) Über die gefassten Beschlüsse des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen.

## § 8

### Beirat

(1) Der Beirat besteht aus

- a) einem Vertreter der unteren Naturschutzbehörde
- b) dem Naturschutzbeauftragten des Landkreises Harburg,
- c) je einem Vertreter der gem. § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten innerhalb des Kreisgebietes tätigen Verbände; weitere im Naturschutz aktiv tätige gemeinnützige Vereine können zur Beratung zugelassen werden,
- d) einem Vertreter des Kreisverbandes des Niedersächsischen Landvolkes,
- e) einem Vertreter der Wasser- und Bodenverbände des Landkreises,
- f) einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer,
- g) einem Vertreter der im Kreisgebiet tätigen Forstverbände.

Die Vertreter müssen mit Ausnahme des Vertreters zu f) im Landkreis Harburg ihren ersten Wohnsitz haben.

(2) Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages berufen. Ihre Wiederberufung ist grundsätzlich möglich. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der im Absatz 1 genannten Institutionen durch das Kuratorium (§ 5). Das Kuratorium ist dabei im Rahmen der Satzung an die Vorschläge der Institutionen gebunden.

(3) Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtsperiode seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Für die Sitzungen des Beirates gilt § 7 entsprechend. An die Stelle des Vorsitzenden des Kuratoriums tritt jeweils der Vorsitzende des Beirates.

## § 9

### Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat berät das Kuratorium in allen Angelegenheiten des Stiftungszwecks.

(2) Der Beirat ist vor Entscheidungen des Kuratoriums nach § 6 Abs. 2 zu hören.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die für die Dauer von 5 Jahren vom Kuratorium bestellt werden und dem Leiter der Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises. Der Stiftungsvorstand führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus und breitet dessen Sitzungen vor.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt dem Landkreis. Der Vorsitzende des Vorstands und der Stellvertreter werden auf Vorschlag des Landrats des Landkreises Harburg vom Kuratorium bestellt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter nehmen gleichzeitig die Aufgaben des Geschäftsführers bzw. des stellvertretenden Geschäftsführers im Rahmen der Naturschutzaufgaben des Landkreises überwiegend ehrenamtlich wahr. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den vom Kuratorium festgelegten Richtlinien und Grundsätzen; er ist für die Rechnungslegung verantwortlich und veröffentlicht in jährlichen Abständen einen Geschäftsbericht.
- (3) Über die Verwendung von Ersatzzahlungen nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums. Der Vorstand unterrichtet über die durchgeführten Maßnahmen. Die Stiftung wird von eigenen finanziellen Leistungen freigehalten.
- (4) Die Stiftung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Den Nachweis über diese Vertretungsbefugnis führt der Vorstand durch eine Bescheinigung der Stiftungsbehörde.
- (5) Vorstandsmitglieder können durch das Kuratorium aus wichtigem Grund abgerufen werden.

## § 11 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen oder eine Aufhebung der Stiftung können vom Kuratorium nur mit mindestens einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder beschlossen werden.  
Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung des Kreisausschusses, bei der Aufhebung der Stiftung die Zustimmung des Kreistages erforderlich. Beide Maßnahmen bedürfen abschließend der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (2) Der Vorstand ist legitimiert, nach einzelnen Änderungen durch das Kuratorium und der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde eine Veröffentlichung der gesamten Satzung vorzunehmen.
- (3) Wird die Stiftung aufgehoben oder erlischt sie aus irgendeinem Grunde, so fällt das Vermögen dem Landkreis Harburg zu, der es nach vorheriger Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gem. § 61 Abgabenordnung in einer dem Stiftungszweck nach § 2 entsprechenden Weise zu verwenden hat. Dasselbe gilt für den Wegfall des bisherigen Stiftungszweckes.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustellung des Genehmigungsbescheides durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Winsen (Luhe), 23.02.2012

# SATZUNG

der

## Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)

in der Fassung vom 12.09.2014



### § 1

#### (Name, Rechtsform, Sitz)

1. Die Stiftung NATURSCHUTZ ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Rotenburg (Wümme).
2. Stiftungsbehörde ist das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg.

### § 2

#### (Zweck)

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie führt – auch zur Nachahmung anregende – Maßnahmen zum Erhalt, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch.
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Grunderwerb:
    - von Flächen in Naturschutzgebieten und anderen schutzwürdigen Gebieten,
    - von Kleinbiotopen zur Biotopvernetzung der freien Landschaft.
  - b) Artenschutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf eigenen Flächen und in anderen schutzwürdigen Gebieten:
    - Biotopkartierungen und Bestandsaufnahmen schutzwürdiger Gebiete,
    - Vorbereitung (für eigene Flächen: Erarbeitung) von Pflege- und Entwicklungsplänen,
    - Vorbereitung von Erfassungs- und Schutzprogrammen für schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten,
    - Unterstützung von Forschungsvorhaben wie z. B. zur Renaturierung von Mooren oder zur naturschonenden Bewirtschaftung von Feuchtwiesen,
    - Erstellung von Gutachten zur Schutzwürdigkeit bestimmter Gebiete,
    - Durchführung und Finanzierung von Erstinsandsetzungsarbeiten und laufenden Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen.

- c) Öffentlichkeitsarbeit, z. B:
- Durchführung, Organisation und Finanzierung von Seminaren und Vorträgen mit Naturschutzinhalten,
  - Ausstellungen, Wettbewerbe und andere geeignete Veranstaltungen und Vorhaben zur Förderung des Naturschutzes,
  - Herausgabe eigener Schriften zum Arten- und Naturschutz,
  - Förderung des Naturschutzgedankens an Schulen.
3. Dem Stiftungszweck entsprechende Maßnahmen Dritter können gefördert werden, wenn die Empfängerin / der Empfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft ist oder eine steuerbegünstigte Verwendung bestätigen kann.

### **§ 3** **(Vermögen)**

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Stiftungskapital in Höhe von 649.227,77 €, den angekauften Grundstücken und den gemäß Ziffer 3 in die freie Rücklage gestellten Beträgen.
2. Das Stiftungskapital muss unangetastet bleiben und ist sicher und ertragbringend anzulegen, es kann durch Zustiftungen erhöht werden. Die Erhöhung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
3. Alle Mittel der Stiftung (Erträge aus dem Stiftungskapital sowie etwaige Zuwendungen) sind ausschließlich für den in § 2 aufgeführten Stiftungszweck zu verwenden. Die nichtverbrauchten Erträge dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes in eine freie Rücklage eingestellt werden.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuschüsse der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4** **(Organe der Stiftung)**

1. Stiftungsorgane sind das **Kuratorium**, der **Beirat** und der **Vorstand**. Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz; über Art und Umfang beschließt das Kuratorium.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 5**

### **(Kuratorium)**

1. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus:
  - a) den Vertreterinnen / Vertretern des Stifters (Landkreis), und zwar je gestiftete 0,1 Mio € eine Person,
  - b) Zustifterinnen / Zustiftern, sobald ihre Leistung mindestens 0,1 Mio € beträgt, mit einer Person unabhängig von der Gesamthöhe der Hinzustiftung,
  - c) der Landrätin / dem Landrat des Landkreises Rotenburg (Wümme),
  - d) einer Vertreterin / einem Vertreter des Beirates (§ 8),
  - e) einer Vertreterin / einem Vertreter des "Vereins zur Förderung des Naturschutzes im Landkreis Rotenburg (Wümme)",
  - f) einer Vertreterin / einem Vertreter der Arbeitsgruppe der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme), sofern in ihr mehr als die Hälfte, mindestens jedoch fünf der auf Kreisebene tätigen und nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände mitarbeiten.
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin / einen Präsidenten und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter jeweils für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Rotenburg (Wümme).

## **§ 6**

### **(Aufgaben des Kuratoriums)**

1. Das Kuratorium beruft die Beiratsmitglieder und bestellt die Vorsitzende / den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes (§ 10) für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages.
2. Das Kuratorium entscheidet über die Verwendung der jährlichen Zinserträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Zuwendungen sowie über die Grundzüge des Rechnungswesens und genehmigt den Wirtschaftsplan (vgl. § 10 Ziffer 2).
3. Das Kuratorium kann entsprechend § 11 über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung beschließen sowie entsprechend § 3 Ziffer 2 über die Erhöhung des Stiftungskapitals.
4. Das Kuratorium beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 7**

### **(Sitzungen des Kuratoriums)**

1. Die Präsidentin / der Präsident beruft das Kuratorium mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein und leitet die Sitzung. Der Vor-

stand und die / der Vorsitzende des Beirates (§ 8) haben das Recht, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Einladung muß den Kuratoriumsmitgliedern, dem Vorstand und der / dem Vorsitzenden des Beirates mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Das Kuratorium muß einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder (§ 5 Ziffer 1) schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

2. Die konstituierende Sitzung wird jeweils von der Landrätin / dem Landrat des Landkreises Rotenburg (Wümme) einberufen und von ihr / ihm bis zur Wahl der Präsidentin / des Präsidenten geleitet.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse vorbehaltlich § 11 Ziffer 2 mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die abgegebene Stimme der Präsidentin / des Präsidenten.
4. Über die gefassten Beschlüsse des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen, die von der Präsidentin / dem Präsidenten und mindestens einem Kuratoriumsmitglied zu unterschreiben sind.

## **§ 8**

### **(Beirat)**

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
  - a) den Naturschutzbeauftragten des Landkreises Rotenburg (Wümme),
  - b) je einer Vertreterin / einem Vertreter der gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten, innerhalb des Kreisgebietes im Naturschutz tätigen Verbände,
  - c) je einer Vertreterin / einem Vertreter der im Landkreis tätigen Verbände des Niedersächsischen Landvolks,
  - d) je einer Vertreterin / einem Vertreter des Amtes für Landentwicklung in Verden,
  - e) je einer Vertreterin / einem Vertreter der Forstverbände Bremervörde und Zeven sowie der Kreis-Waldmärkerschaft Rotenburg,
  - f) einer / einem von der Industrie- und Handelskammer zu benennenden Vertreterin / Vertreter des den Bodenabbau betreibenden Gewerbes,
  - g) einer / einem vom Wasserverbandstag zu benennenden Vertreterin / Vertreter der Unterhaltungs- und Wasser- und Bodenverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme),
  - h) einer Vertreterin / einem Vertreter des Kreisimkervereins Rotenburg (Wümme).

Alle Vertreterinnen / Vertreter mit Ausnahme zu d) müssen ihren 1. Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben oder dort Bodenabbau betreiben.

2. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages berufen und bleiben bis zur Berufung eines neuen Beirates im Amt. Die Berufung geschieht auf Vorschlag der unter Ziffer 1 genannten Institutionen durch das Kuratorium. Das Kuratorium ist im Rahmen der Satzung an die Vorschläge der Institutionen gebunden.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtsperiode eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter und ein Mitglied für das Kuratorium (§ 5 Ziffer 1 Buchst. c). Sie bleiben bis zur Berufung des neuen Beirates im Amt.
4. Für die Sitzungen des Beirates gilt § 7 entsprechend. An die Stelle der Präsidentin / des Präsidenten des Kuratoriums tritt jeweils die / der Vorsitzende des Beirates. Bei einer konstituierenden Sitzung tritt die / der Vorsitzende des Vorstandes an die Stelle der Landrätin / des Landrates.

## **§ 9**

### **(Aufgaben des Beirates)**

Der Beirat ist vor Entscheidung des Kuratoriums über die Verwendung der jährlichen Erträge des Stiftungsvermögen und der sonstigen Zuwendungen (§ 6 Ziffer 2) zu hören und berät das Kuratorium in allen Angelegenheiten zur Erfüllung des Stiftungszweckes gemäß § 2.

## **§ 10**

### **(Vorstand)**

1. Der Vorstand (vgl. § 6 Ziffer 1) besteht aus drei Personen und wird vom Kuratorium für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages bestellt. Die / der Vorsitzende des Vorstandes sollte Mitarbeiterin / Mitarbeiter des Landkreises Rotenburg (Wümme) sein. Bis zur Bestellung des neuen Vorstandes führt der amtierende die laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den vom Kuratorium festgelegten Richtlinien und Grundsätzen; er ist für die Rechnungslegung verantwortlich und erstellt jährlich einen Geschäftsbericht sowie den Wirtschaftsplan.
3. Die Stiftung wird von der / dem Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Den Nachweis über diese Vertretungsbefugnis führt der Vorstand durch eine Bescheinigung der Stiftungsbehörde.
4. Vorstandsmitglieder können durch das Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.

## § 11

### (Satzungsänderungen, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung)

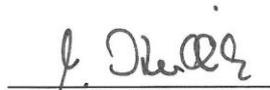
1. Satzungsänderungen oder eine Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium nur mit mindestens einer Zweidrittel-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
2. Wird die Stiftung aufgelöst oder gemäß § 87 BGB aufgehoben, so fällt das Vermögen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zu, der es nach vorheriger Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gemäß § 61 Abgabenordnung in einer dem Stiftungszweck nach § 2 entsprechenden Weise im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu verwenden hat. Dasselbe gilt für den Wegfall des bisherigen Stiftungszweckes.

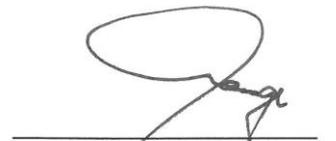
## § 12

### (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit Zustellung des Genehmigungsbescheides durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

  
Herr Cassier  
(Vorsitzender des Vorstandes)

  
Herr Kullik  
(Präsident des Kuratoriums)

  
Herr Lange  
(stellv. Vorsitzender des Vorstandes)

Rotenburg (Wümme), den 12.09.2014

### Genehmigung

Gem. § 7 Abs. 3 des Nds. Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 ( Nds. GVBL. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Nds. Stiftungsgesetzes vom 23.11.2004 ( Nds. GVBL. S. 514), wird hiermit die vom Kuratorium der Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg/ Wümme am 12.09.2014 beschlossene Satzungsänderung genehmigt.

Lüneburg, 08.12.2014

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
ArL LG.06-11741/73

Im Auftrage  
  
Sigrun Kraim





# **Konzeptentwurf**

**zur Gründung eines  
Landschaftspflegeverbandes (LPV)  
Landkreis Lüneburg**



**LANDKREIS LÜNEBURG**



## Inhalt

Einleitung .....	3
Was ist ein Landschaftspflegeverband? .....	3
Ausgangssituation.....	4
Voraussetzungen .....	4
Vorteile von Landschaftspflegeverbände für Kommunen und Landkreise .....	5
Der Landschaftspflegeverband.....	5
Aufgaben, die der Landschaftspflegeverband übernehmen kann .....	6
Bündelung bereits existierender Organisationen, Initiativen bzw. Aufgaben .....	7
Finanzierung .....	8
Zeitplan .....	9



## Einleitung

Der Landkreis Lüneburg vereint ganz unterschiedliche Landschaftstypen. Von der Heide im Südwesten bis zur Elbaue im Nordosten als große Einheiten oder auch kleinflächige Strukturen, wie Obstwiesen und Obstalleen, Sandtrockenrasen, natürliche Flussauen, strukturreiche Wälder und Moorflächen. Diese Landschaftstypen sind Tourismusmagnet und wichtiger Naherholungsbereich, aber vor allem auch Lebensraum für bedrohte Arten und schützenswerte Gebiete.

Um die verschiedenen Landschaftstypen, die überwiegend durch den Menschen kultiviert und geprägt wurden, langfristig zu erhalten, benötigen sie Pflege. Dafür ist umfangreiches Know-how erforderlich. Was sich über Jahrhunderte entwickelt hat, ist in den letzten Jahrzehnten vielfach verloren gegangen, da die traditionelle Bewirtschaftung bzw. die sachgerechte Pflege vernachlässigt oder ganz aufgegeben wurde.

Zur Unterstützung der notwendigen Pflegeaufgaben könnte im Landkreis Lüneburg ein Landschaftspflegeverband gegründet werden. Dieser könnte Aufgaben des Landkreises und der Gemeinden übernehmen und helfen, den Verlusten in der Natur- und Kulturlandschaft entgegenwirken. Landwirte, Naturschützer und Kommunen arbeiten in einem Landschaftspflegeverband zusammen, um Landschaften zu pflegen oder die Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte in der jeweiligen Region zu fördern. Die Einbindung ortsansässiger Landwirte in Pflegeaufgaben ist dabei ein wichtiges Ziel und Grundgedanke.

Die Landschaftspflegeverbände garantieren dabei eine dauerhafte und von der Situation der Situation der öffentlichen Haushalte flexiblere Umsetzung. Konsensorientiert gestalten sie eine regionale, ökologische und nachhaltige Entwicklung der Landschaft. Sie nehmen keine hoheitlichen Aufgaben wahr, stärken aber maßgeblich die Naturschutzbehörde.

## Was ist ein Landschaftspflegeverband?<sup>1</sup>

Landschaftspflegeverbände sind freiwillige Zusammenschlüsse von Naturschutzverbänden, Landwirten und Kommunen/Kommunalpolitik, die gemeinsam naturnahe Landschaftsräume erhalten oder neu schaffen wollen. Das Neue an den Verbänden ist aber nicht dieses Ziel, sondern der Weg: Die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen wirken gleichberechtigt zusammen; im Vorstand sind sie jeweils mit der gleichen Anzahl an Personen vertreten. Diese sogenannte "Drittelparität" aus Naturschutz, Landwirtschaft und Politik wird allgemein als faire und ausgewogene Konstruktion empfunden; sie schafft Vertrauen und fördert den praktischen Erfolg der Arbeit.

Ein Landschaftspflegeverband ist ein gemeinnütziger Verein, grundsätzlich offen für Dritte, ob Einzelperson, Gemeinde, Naturpark, Verein oder Verband – Details müssen bei der Gründung geregelt werden.

Landschaftspflegeverbände nehmen viele Aufgaben der Landschaftspflege in der Region wahr. Die Maßnahmen basieren auf abgestimmten Fachplanungen mit den Behörden. Dazu gehören Arten- und Biotopschutz, Heckenpflege, Beweidung, Mahd von Feuchtwiesen und Trockenrasen, Gewässerpflege, Streuobstpflege sowie Pflanzungen. Sie betreuen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und setzen Managementmaßnahmen in Schutzgebieten um. Breite Akzeptanz in der Region ist dafür Voraussetzung.

Ein Landschaftspflegeverband kann dann erfolgreich arbeiten, wenn Verbände, politische Gremien, Behörden und Landwirtschaft überzeugt sind, für die Kulturlandschaft und die natürlichen Lebensgrundlagen mehr tun zu wollen als bisher. Daher darf sich kein Beteiligter ausgegrenzt fühlen. Anzustreben ist deshalb ein Konsens mit bestehenden örtlichen Naturschutzgruppen und Kommunen eine klare Kompetenzabgrenzung zu behördlichen Tätigkeiten und die enge Einbeziehung der ortsansässigen Landwirte.

---

<sup>1</sup>) Hinweise zur Gründung und Organisation von Landschaftspflegeverbänden, Deutscher Verband für Landschaftspflege, [www.lpv.de](http://www.lpv.de)



Landschaftspflegeverbände nehmen keine hoheitlichen Befugnisse wahr, sie unterstützen und entlasten aber die Behörden durch ihre Tätigkeit für den Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen.

## Ausgangssituation

Der Landkreis Lüneburg besteht aus der Hansestadt Lüneburg, drei Einheitsgemeinden und sieben Samtgemeinden, die aus insgesamt 39 Gemeinden bestehen. Viele Gemeinden unterhalten eigene Bauhöfe, die für verschiedenste Tätigkeiten eingesetzten Mitarbeiter sind häufig nicht für Pflegemaßnahmen im Naturschutz qualifiziert. Beim Landkreis besteht ein Landschaftspflegetrupps im Fachdienst Umwelt. Bestimmte Tätigkeiten könnten an einen Landschaftspflegeverband ausgelagert werden (z.B. Unterhaltung von Ausgleichsflächen, Etablierung von artenreichen Wegeseitenräumen, Pflege von Obstbäumen/Streuobstwiesen und anderen Lebensräumen) ohne die hoheitlichen Aufgaben und Verpflichtungen abzugeben.

### *Pflegetrupps der UNB*

Der Pflegetrupps der UNB wird geleitet von Hinrich Jacobi mit seinem Stellvertreter Benjamin Kuth. Der Trupps wird gebildet aus Arbeitsgelegenheiten des Jobcenters („1-€-Kräfte“) und Fördermaßnahmen zur Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen. Maximal besteht der Pflegetrupps aus insgesamt 8 Personen. Von Ihnen werden diverse Naturschutzflächen betreut. Darunter das Kibitzmoor, Orchideenwiesen, Sandtrockenrasen, Waldsäume, Küchenschellenbestände und vieles mehr. Spezielle Kenntnisse zur Pflege der sehr unterschiedlichen Flächen mit z.T. streng geschützten Arten sind hier beim Pflegetruppsleiter vorhanden. Alle notwendigen Flächen mit der Personalstärke zu pflegen, ist nicht zu schaffen. Es wird auf das nötigste reduziert und einige Flächen werden in manchen Jahren gar nicht bearbeitet.

### *Bauhöfe der Gemeinden*

Jede Gemeinde hat einen eigenen Bauhof, der neben der u.a. Gartenpflegeaufgaben, Schneeräumdiensten und Mäharbeiten an Gemeindestraßen und Wegen vornimmt. Eine spezielle Ausbildung um z.B. Straßenobstbäume oder artenreiche Ausgleichsflächen zu pflegen, ist in der Regel nicht vorhanden. Die spezielle Pflege von Naturschutzflächen mit speziellen geschützten Arten kann aus zeitlichen Gründen bzw. mangelndem Know-how und nicht vorhandener Zuständigkeit nicht geleistet werden.

## Voraussetzungen

Seit 2010 sind LPVs im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert.

BNatSchG Artikel 1 § 3 Absatz 4:

*„Mit der Ausführung landschaftspflegerischer und – gestalterischer Maßnahmen sollen die zuständigen Behörden nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände), anerkannte Naturschutzvereinigungen oder Träger von Naturparken beauftragen. Hoheitliche Befugnisse können nicht übertragen werden.“*

In vielen Landkreisen, insbesondere in Süd- und Mitteldeutschland sind LPV etabliert und leisten wertvolle Arbeit für die Kulturlandschaft. In Niedersachsen existieren mit



Abbildung 1: Landschaftspflegeverbände in Deutschland (Stand: 2015) Quelle: DLV



dem LPV Elbtal im Landkreis Lüchow-Dannenberg (hier allerdings nur ehrenamtlich geführt und damit eingeschränkt handlungsfähig) und dem LPV Göttingen sowie dem Landschaftspflegeverband Wolfenbüttel lediglich drei Verbände. Der Landkreis Lüneburg könnte von den Erfahrungen im Nachbarkreis profitieren; ggf. ist eine enge Zusammenarbeit möglich.

Mit dem Deutschen Verband für Landschaftspflege existiert ein Dachverband, der sehr viel Hilfestellungen bei der Gründung sowie zu Fragen des laufenden Betriebes geben kann. Die Rahmenbedingungen zur Gründung eines Landschaftspflegeverband Landkreis Lüneburg sind damit grundsätzlich gut.

## **Vorteile von Landschaftspflegeverbände für Kommunen und Landkreise**

Landschaftspflegeverbände sind Instrumente zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen.

Sie sind Ansprechpartner und Serviceleister

- für die Umsetzung Managementmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten, von Maßnahmen der Wasser-Rahmenrichtlinie, des Landschaftsrahmenplanes, von Landschaftsplänen, Gewässerentwicklungsplänen usw.
- für die Pflege und Herrichtung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Einrichtung von Flächenpoole/Ökokonten;
- jeweils für die Maßnahmendurchführung und eine langfristige Betreuung,
- für die Betreuung spezieller Biotoptypen und Lebensräume wie Gewässer 3. Ordnung, Pflege von Feldhecken, Straßenbäume u.a.
- für Akquise von Projektmitteln, auch außerhalb der klassischen Landschaftspflege (z.B. Life-Projekte, Stiftungen),
- für eine Stärkung von regionalen Wirtschaftskreisläufen durch Regionalinitiativen.

Landschaftspflegeverbände stärken durch ihre Aktivitäten die Unteren Naturschutzbehörden und die Kommunen.

## **Der Landschaftspflegeverband**

Der Landschaftspflegeverband ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein. Dieser Verein gibt sich eine Satzung auf Basis der Mustersatzung des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege.

### *Der Vorstand*

Laut Bestimmungen des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege (DVL) ist der Vorstand eines Landschaftspflegeverbands paritätisch mit Vertretern aus Naturschutz, Politik und Landwirtschaft besetzt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, sowie 6 weiteren Vertretern der genannten Gruppen. Dementsprechend könnte ein LPV Landkreis Lüneburg folgendermaßen besetzt sein:

#### **Kommunen/Politik**

1. Landrat des Landkreises Lüneburg
2. Zwei Vertreter der Kommunen

#### **Naturschutz**

1. Ein Vertreter des BUND Regionalverband Elbe-Heide
2. Ein Vertreter des NABU Kreisgruppe Lüneburg
3. Ein Vertreter der Kreisjägerschaft

#### **Landwirtschaft**

1. Vertreter des Bauernverbands Nordost Niedersachsen (BVNON)
2. Kreislandwirt
3. Ein Vertreter der Bäuerlichen Landwirtschaft

Der Vorstand versieht seine Ämter ehrenamtlich.



### *Der Fachbeirat*

Der Fachbeirat berät den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung fachlich. Die Mitglieder des Fachbeirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden, Vereinigungen und sonstiger Stellen vom Vorstand durch Beschluss berufen. Die Vertreter sollen folgende Bereiche repräsentieren:

1. Naturschutz
2. Landwirtschaft
3. Forst
4. Wasserwirtschaft
5. Fremdenverkehr

Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.

### *Geschäftsführung*

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle und stellt einen Geschäftsführer oder Geschäftsführerin ein. Die Geschäftsführung arbeitet auf Grundlage der Geschäftsordnung und auf Weisung des Vorstands. Weitere Personen können zur Unterstützung des Geschäftsführers durch den Vorstand eingestellt werden.

### *Der Pflegehof*

Ausgangspunkt für den Landschaftspflegeverband ist ein Pflegehof. Dies ist der Sitz des Vereins und Zentrale für die Mitarbeiter. Hier ist auch Sitz der Geschäftsführung und der planenden und ausführenden Mitarbeiter. Der Pflegehof muss Platz für spezielle Maschinen, sowie Stallgebäude für eine Pflegeherde bieten.

Der Pflegehof sollte möglichst zentral im Landkreis gelegen sein, damit die Mitarbeiter logistisch günstig alle zu pflegenden Flächen des Landkreises erreichen können. Die Größe des Hofes richtet sich nach den Aufgaben, die der Landschaftspflegeverband übernehmen soll. Es sind Büroräume notwendig, sanitäre Anlagen und Lagerräume für benötigte Materialien. Es sollte ein Stall für eine Pflegeherde vorhanden sein, sowie möglichst eine Hausweide. Für die Unterbringung von FÖJ'lern, Praktikanten, Bundesfreiwilligendienstlern usw. wären kleine Wohnungen hilfreich.

Es könnte geprüft werden, ob der derzeitige Resthof der Straßenbauunterhaltung (SBU) in Breetze als Pflegehof in Frage kommt, wenn SBU nach Scharnebeck an den neuen Standort umzieht. Der Hof in Breetze ist im Besitz des Landkreises und wäre eine gute Grundlage für einen Pflegehof. Neben Büro, Lagerhallen und Stallflächen sind kleine Wohnungen vorhanden. Einzig eine Hausweide in unmittelbarer Nähe der Gebäude existiert nicht.

## **Aufgaben, die der Landschaftspflegeverband übernehmen kann**

Allgemein soll durch das Wirken des Landschaftspflegeverbandes eine breite gesellschaftliche Basis vor Ort geschaffen werden, um die Akzeptanz für ökologische Belange zu vergrößern. Damit soll auch der Handlungsspielraum zugunsten des Naturschutzes, der Landschaftspflege und einer flächendeckenden umweltverträglichen Landwirtschaft erweitert werden.

Konkret soll der Landschaftspflegeverband

- Maßnahmen planen und organisieren, um ökologisch wertvolle Flächen zu erhalten, zu pflegen oder neu anzulegen,
- extensive Landnutzungsformen wie Hüteschafhaltung, Streuobstanbau u.a. einschließlich der Vermarktung gebietstypischer Produkte unterstützen,
- ggf. qualifizierte Baumpflege an Straßen und Wegen anbieten,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen langfristig betreuen,



- landschaftspflegerische Maßnahmen mit allen Beteiligten abstimmen,
- staatliche und kommunale Zuschüssen für Landschaftspflegeprojekte beantragen und abrechnen,
- ökologisch wertvolle Flächen einschließlich der Pufferzonen sowie von Flächen für die Schaffung von Biotopverbundsystemen sichern,
- Grundlagen für naturverträgliche Erholung und Tourismus erhalten und verbessern,
- Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Anliegen des Naturschutzes und einer umfassenden Landschaftspflege beraten und informieren.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Aufbau von Verbindungen zwischen naturschonender Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte und Erhaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft zu. Landschaftspflegeverbände geben wichtige Impulse für einen landschaftsbezogenen Tourismus und regionale Wirtschaftskreisläufe unter Einbeziehung von Handwerk und Gewerbe.

## **Bündelung bereits existierender Organisationen, Initiativen bzw. Aufgaben**

Mit Initiativen und Organisationen, die bereits im Landkreis Lüneburg existieren, könnte im LPV eine Kooperation erfolgen und auf deren Erfahrung aufgebaut werden. Beispielhaft zu nennen sind hier:

### *Pflege von Naturschutzflächen*

Mit dem Pflgetrupp der unteren Naturschutzbehörde könnte eine enge Zusammenarbeit zur Schaffung von Synergien erfolgen. Weitere Pflgetrupps könnten parallel aufgebaut werden. Es ist zu prüfen, in wie weit auch im LPV das Prinzip mit Langzeitarbeitslosen und Ein-Euro-Jobbern zu arbeiten, funktioniert. Ggf. könnten in einen Pflgetrupp des LPV auch Menschen mit Behinderung integriert werden.

### *Maschinelle Pflege von Flächen*

Einige Flächen können sehr gut maschinell gepflegt werden z.B. Wegeseitenränder. Dazu sind entsprechende Maschinen anzuschaffen und müssen dann auch mit qualifiziertem Personal bedient werden. Die Nutzung z.B. des Maschinenrings könnte eine Option sein, eine weitere die Vergabe von Pflegeaufgaben an ortsansässige Landwirte, so wie es die Grundidee der Landschaftspflegeverbände ist. Aber auch eine enge Zusammenarbeit mit den Bauhöfen ist anzustreben.

### *Pflege von Streuobst*

Mit dem Lüneburger Streuobstwiesen e.V. existiert im Landkreis Lüneburg ein Kompetenzteam zum Thema Pflege von Streuobstbäumen. Mit dem Verein Konau 11 Natur existiert in der Gemeinde Amt Neuhaus ein Verein, der bereits die Pflege von Straßenobstbäumen betreibt. Dieser Verein hat die Pflege vieler Obstalleen als Aufgabe von der Gemeinde und dem Kreis übernommen. Somit könnten die Dienstleistungen zum Obstbaumschnitt auf den gesamten Landkreis ausgeweitet werden.

### *Management von Ausgleichsflächen*

Im Sinne einer nachhaltigen und konfliktarmen Umsetzung der im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Eingriffsregelung kann der LPV Flächenpools konzipieren und organisieren. Dies erfolgt immer in Abstimmung mit Kommunen und der Unteren Naturschutzbehörde. Um langfristig die Eingriffe zu kompensieren, ist die kontinuierliche Betreuung der Maßnahmen durch einen kompetenten Träger unerlässlich. Die Umsetzung muss abgesichert und fachlich begleitet werden, Fehlentwicklungen und Uniformität sollen vermieden und korrigiert werden, die finanzielle Abwicklung transparent, zuverlässig und effizient sein. Auch bestehende Kompensationsmaßnahmen können in den LPV integriert werden.

Für das Pflegemanagement sollte dabei eine Kooperation mit ortsansässigen Landwirten erfolgen.



## Finanzierung

Der Erfolg des LPV hängt auch an einer guten finanziellen Ausstattung und schlagkräftigen und motivierten Mitarbeitern.

Bei der Finanzierung ist zu unterscheiden zwischen organisatorischer Betreuung, Ressourcenausstattung und Umsetzung spezieller Maßnahmen. Die Landschaftspflegeverbände finanzieren sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuweisungen von kommunalen Gebietskörperschaften und öffentlichen Fördermitteln. Der Dachverband empfiehlt ein Beitragssystem des Landschaftspflegeverbandes, welches unabhängig ist vom Maßnahmenumsatz (leichtere Rücklagenbildung, krisensicheres Arbeiten). Wichtig ist, dass die Funktionsfähigkeit des Vereins, d.h. Verwaltung, lfd. Kosten für Gebäude und Fahrzeuge etc. dauerhaft gesichert ist. Hierfür kommen folgende Finanzierungsmöglichkeiten in Betracht:

### a) Geschäftsstellenfinanzierung

Der Dachverband der Landschaftspflegeverbände in Deutschland empfiehlt einen Geschäftsführer für jeden LPV direkt beim Kreis einzustellen. Somit ist eine kontinuierliche Arbeit möglich. Darüber hinaus sollte der Pflegehof durch den Landkreis gestellt werden. Die laufenden Kosten könnten aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert werden.

### b) Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge der bisher bestehenden Landschaftspflegeverbände schwanken stark und es gibt verschiedene Varianten. Beispielhaft könnten Mitgliedsbeiträge für den LPV wie folgt aussehen (die Beiträge sind zunächst willkürlich gewählt und sind abhängig vom benötigten Finanzvolumen):

Mitgliedstyp	Beiträge
Einzelmitglieder	20,00 €
Juristische Personen wie Vereine, Firmen oder Verbände	150,00 €
Städte und Gemeinden	0,20 € pro Einwohner/Jahr
Landkreis Lüneburg	0,50 € pro Einwohner/Jahr

Alternativ können die Mitgliedsbeiträge der Städte und Gemeinden auch je nach Größe mit festen Beträgen versehen werden. Auch könnte der Landkreis einen festen Betrag aufwenden. Im Landkreis Göttingen finanziert der Landkreis den Landschaftspflegeverband allein – Kommunen sind Mitglied, müssen aber keinen Mitgliedsbeitrag zahlen. Hier müssten unterschiedliche Varianten geprüft und beraten werden. Die Finanzierung sollte mit allen Gebietskörperschaften abgestimmt sein. Es können auch andere Finanzierungsmöglichkeiten diskutiert werden. Dieser Abstimmungsprozess ist je nach Variante langwierig und sollte daher von Anfang an sehr offen und transparent sein.

### c) Agrarförderung

Der LPV kann als Landwirt Zahlungsansprüche aus der 1. Säule (gemeinsame europäische Agrarpolitik) für eigene, gepachtete oder sonstige Flächen, die von ihm bewirtschaftet werden, aktivieren. Außerdem können Agrarumweltmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Ebenso können auch vertragliche Vereinbarungen mit Landwirten gefunden werden, die den Landwirten die Inanspruchnahme der Agrarförderung auf Flächen des LPV ermöglicht.

Neben diesen lfd. Einnahmen, die die Basis für die Arbeit des LPV bilden, kann und soll der LPV weitere Mittel akquirieren, um sein Aufgaben wahrzunehmen:

#### a) Spenden

Der Landschaftspflegeverband ist ein gemeinnütziger Verein und kann als solches Spenden gegen Spendenbescheinigung entgegennehmen.

#### b) Fördermittel für Landschaftspflegemaßnahmen



Als Verband und gemeinnütziger Verein ist ein LPV in der Lage Fördergelder von Stiftungen, dem Land, sowie der EU zu beantragen. Projektbezogen können Förderanträge gestellt werden. Im Rahmen von Projekten können dann ggf. weitere Personen befristet für den LPV arbeiten und Maßnahmen umsetzen. Denkbar sind Fördermittel zur Fließgewässerentwicklung, zum FFH-Management usw..

### **c) Flächenpoole**

Der LPV kann Flächen erwerben oder von Dritten übernehmen und im Sinne eines Flächenpools aufwerten. Die Punkte für die Aufwertung können in einem Kontoblatt festgehalten und an dritte Kompensationspflichtige veräußert werden. Der Ertrag aus diesem Flächenpool kann wiederum für Maßnahmen eingesetzt werden.

### **d) Sonstige Einnahmen aus Verträgen**

Einnahmen können auch aus der Verpachtung von Flächen oder aus Dienstleistungen gegenüber Dritten generiert werden.

Insbesondere die letzten beiden Punkte stellen eine rechtliche Betätigung dar. Hierfür müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Organisationsform noch genau geprüft werden.

## **Zeitplan**

Nach den Erfahrungen des LPV Göttingen dauert die Neugründung eines LPV rund zwei bis drei Jahre. Der Zeitraum wird benötigt um eine Abstimmung in den einzelnen Samtgemeinden, Städten und Einheitsgemeinden durchzuführen.

Daraus ergibt sich folgender Zeitplan:

- |               |   |
|---------------|---|
| 2019 bis 2020 | Ausarbeitung des Konzeptes zur Gründung des LPV Landkreis Lüneburg incl. Kostenermittlung und daraus abgeleitet möglicher Beiträge, außerdem sind noch diverse rechtliche Fragen zu klären (z.B. Organisationsform im Detail, Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Betätigung, steuerrechtliche Fragen) |
| 2020 bis 2021 | Vorstellung und Beschluss in den einzelnen Städten und Gemeinden/Samtgemeinden  |
| 2022          | Gründung und Aufbau, Aufnahme der Tätigkeit   |

Je nach Fortschritt der Diskussion Einigkeit mit den einzubindenden Akteuren kann der Prozess auch schneller abgeschlossen werden.

03.04.2019

Dr. Olaf Anderßon  
Stefan Bartscht



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

# Gründung einer Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg (NLL)

– Entwurf –



Lüneburg, den 20. August 2019

## Einleitung

Die politischen Gremien des Landkreises Lüneburg möchten eine Naturschutzstiftung gründen, eine Einrichtung die unabhängig vom Landkreis den Naturschutz unterstützt. Weiterhin soll diese Organisation einen Flächenpool aufbauen und verwalten.

Parallel entstand die Idee zur Gründung eines Landschaftspflegeverbandes in der unteren Naturschutzbehörde (UNB), um die Pflege von Naturschutzflächen zu unterstützen und um die Maßnahmen des BENE-Projektes<sup>1</sup> nach Projektende fortzuführen.

Beide Ziele lassen sich mit dem in diesem Dokument beschriebenen Strukturen erreichen. Einige Fragen müssen juristisch bzw. steuerrechtlich geklärt werden, andere müssen die politischen Gremien entscheiden.

## Ziele einer Naturschutzstiftung

Verschiedene Ziele sind von den unterschiedlichen Stakeholdern bereits definiert worden, andere ergeben sich aus juristischen Anforderungen oder aus steuerrechtlichen Überlegungen.

Die zu gründende Naturschutzstiftung verfolgt gemeinnützige Zwecke im Naturschutz und der Landschaftspflege.

Hauptziele sind:

- Aufbau eines Flächenpools für Ausgleichsmaßnahmen des Landkreises, der Gemeinden und Dritter und die damit verbundene Verwaltung und Vermarktung dieser Flächen
- Pflege und Entwicklung von Naturschutzflächen des Landkreises Lüneburg, sowie von Ausgleichsflächen
- Weiterentwicklung und Fortführung der im BENE-Projekt begonnenen Maßnahmen im Biotopverbund und Ausweitung auf den gesamten Landkreis Lüneburg
- Förderung der Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz

## Stiftungsrecht

Das Stiftungsrecht sieht verschiedene Organisationsformen vor, die je nach Zweck der Stiftung gewählt werden können. In Deutschland sind rund 95 % aller Stiftungen, Stiftungen des öffentlichen Rechts und verfolgen gemeinnützige Zwecke.

Neben der reinen Stiftung, die durch das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die Stiftungsbehörde entsteht, gibt es auch den Stiftungsverein oder die Stiftungs-GmbH oder unselbstständige Treuhandstiftungen (z.B. WWF).

Man unterscheidet dazu noch Förderstiftungen, die Tätigkeiten Dritter finanziell fördern, und operative Stiftungen, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks selbst Projekte durchführen.

Eine Stiftung hat in der Regel eine Satzung, die unter anderem die Zwecke und die Art ihrer Verwirklichung, sowie die Organe festschreiben. Das Stiftungsrecht bestimmt lediglich einen Vorstand als Pflichtorgan einer Stiftung. Nach außen wird die Stiftung von dem Vorstand vertreten, es können satzungsgemäß aber auch zusätzliche Stiftungsorgane und Gremien eingerichtet werden. Im Unterschied zu einem Verein hat eine rechtsfähige Stiftung keine Mitglieder und unterliegt der staatlichen Stiftungsaufsicht.

Der juristische Akt der Errichtung einer Stiftung wird als Stiftungsgeschäft bezeichnet. Die Hergabe von Vermögenswerten, insbesondere für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, wird als Überführung von Stiftungsvermögen in den Grundstock der Stiftung bezeichnet.

---

<sup>1</sup> ) Biotopverbund Elbtal Amt Neuhaus (BENE) – unter besonderer Berücksichtigung des Blühaspektes

Eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts wird errichtet durch

- das Stiftungsgeschäft, also eine einseitige Willenserklärung des Stifters, die unter Lebenden oder von Todes wegen (in einem Testament oder Erbvertrag) erfolgen kann, sowie die
- staatliche Anerkennung durch die Stiftungsbehörde des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hat (§ 81 BGB).

Folgende Bedingungen müssen für eine Stiftung gegeben sein:

- das Einbringen von Kapital für die Gründung einer selbstständigen rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts (Mindestkapitalausstattung der selbstständigen Stiftung 50T€)
- Das Stiftungskapital muss über die Zeitspanne, welche die Stiftung existiert, erhalten bleiben
- Aus den Erträgen des Kapitals wird i.d.R. der Stiftungszweck verwirklicht (dabei ist zu beachten, dass bei der derzeitigen Niedrigzinsphase kaum Kapital aus den Einlagen erwirtschaftet werden kann)
- Der Stiftungszweck kann i.d.R. nicht nachträglich verändert werden

Daraus ergeben sich einige Fragen, die weiter unten in einem eigenen Kapitel zusammengefasst werden.

Die Arbeit einer gemeinnützigen Stiftung unterliegt dem Stiftungsrecht und dem Gemeinnützigkeitsrecht (gemeinnütziges Steuerrecht).

- Bei einer gemeinnützigen Stiftung dürfen die Aktivitäten wirtschaftlicher Natur nicht die gemeinnützigen Aktivitäten überwiegen
- Die Mittel müssen zeitnah, d. h. ohne mittel- bis langfristige Vermögensbildung verbraucht werden
- Nicht erwünschte Wettbewerbsvorteile des Betriebs der gemeinnützigen Stiftung gegenüber anderen Betrieben müssen vermieden werden<sup>2</sup>

Werden von einer Stiftung Einnahmen generiert, die ggf. zu anderen Betrieben in Konkurrenz stehen, dann muss die Stiftung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eröffnen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist gemäß § 14 Satz 1 AO eine selbstständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Nach Satz 2 der Vorschrift ist die Absicht, Gewinn zu erzielen nicht erforderlich.

## **Empfehlungen für die Gründung**

Aus den gegebenen Anforderungen, eine Naturschutzstiftung für den Landkreis Lüneburg zu gründen und den angedachten Aufgaben und den daraus resultierenden gesetzlich zu erfüllenden Anforderungen (u.a. Abgabenordnung), wird folgendes Szenario empfohlen:

Gründung einer selbstständigen und operativen, rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit einer Mindestkapitalausstattung von 50.000 € unter dem Namen „Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg (NLL)“.

Der Stiftung steht ein Vorstand mit max. fünf Personen vor. Dazu gibt es eine Geschäftsführung bestehend aus einem/einer Geschäftsführer/in und einem/r kaufmännischen Verwaltungsfachangestellten. Für die fachliche Beratung sollte ein Stiftungsbeirat aus verschiedenen Fachvertretern gebildet werden, die den Vorstand und die Geschäftsführung fachlich unterstützen und beraten.

---

<sup>2</sup> ) Die Steuerbefreiung für gemeinnützige Stiftungen wird regelmäßig durch die jeweiligen Steuergesetze aufgehoben, wenn die Stiftung einen oder mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhält, die die Besteuerungsgrenze von 35.000,- Euro einschließlich Umsatzsteuer überschreiten, gemäß § 64 Abs. 3 AO.

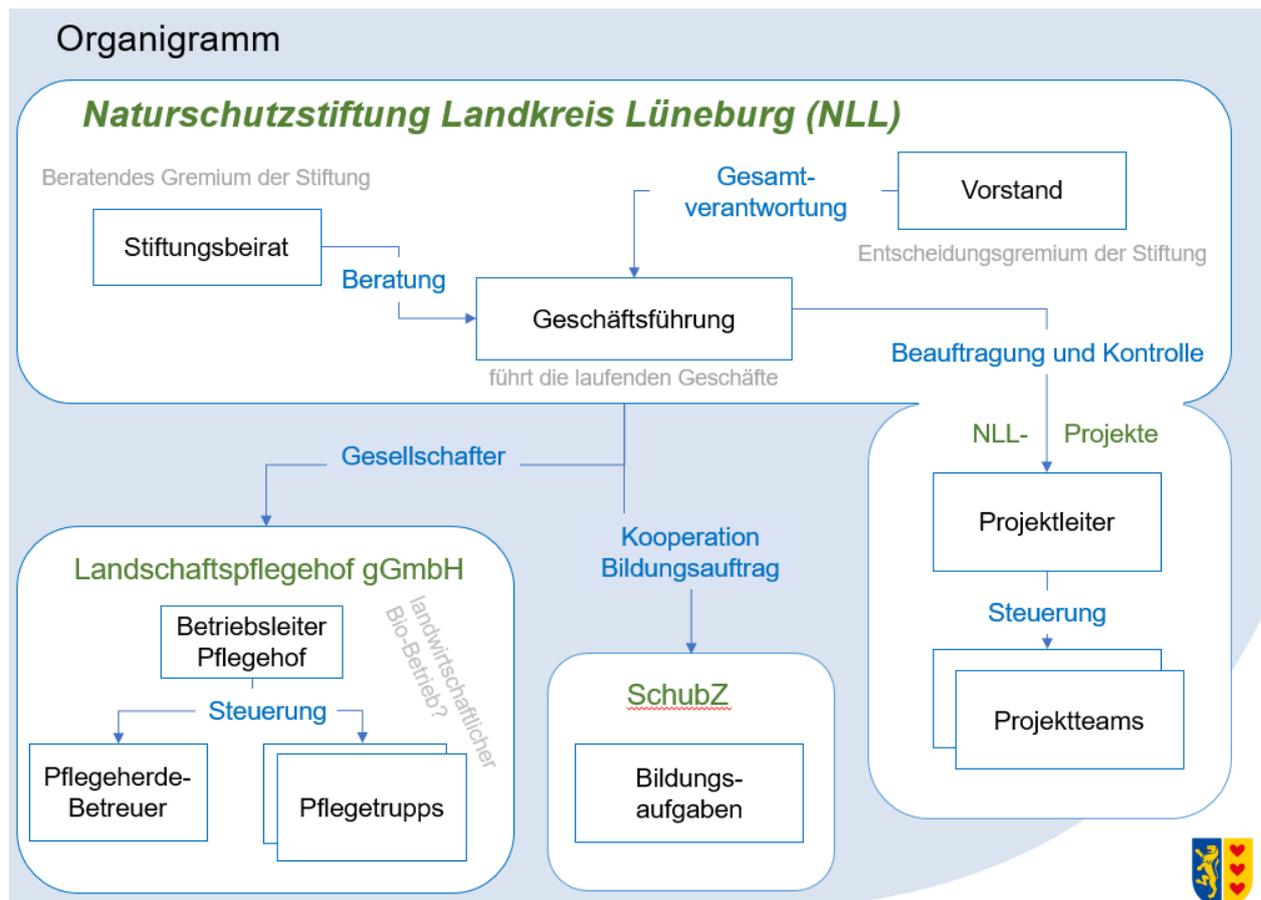
Für alle Tätigkeiten, die einem Wirtschaftsbetrieb zugeordnet werden müssen, sollte ein Betrieb als gemeinnützige GmbH mit dem Namen „Landschaftspflegehof Landkreis Lüneburg gGmbH“ mit der NLL als Gesellschafter gegründet werden. Der Vorstand der NLL bildet die Gesellschafterversammlung der gGmbH. Auch der Landschaftspflegehof benötigt eine/n Geschäftsführer/in, der zunächst in Personalunion durch den/die Geschäftsführer/in der NLL besetzt werden kann. Langfristig sollte der Landschaftspflegehof als landwirtschaftlicher Bio-Betrieb ausgebaut werden und dann einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bekommen, der oder die studierter Agrarwissenschaftler/in sein sollte, da die Aufgaben sehr vielfältig und komplex sind.

Ein Teil des Umweltbildungsauftrages könnte langfristig über das Schulbiologische Zentrum (SCHUBZ) in Lüneburg in Form einer Kooperation wahrgenommen werden. Die Kosten müssten dann über die NLL finanziert werden.

Mit diesen Organisationsstrukturen sollten alle Aufgaben und Ziele erreicht werden können. Je nach Aufgabenzuwachs und –umfang muss auch über eine personelle Verstärkung von NLL und gGmbH entschieden werden. Vor der Gründung sollte jedoch eine Beratung für Stiftungsgründer erfolgen (z.B. Bertelsmannstiftung, Anwaltskanzlei, Steuerberater), sowie das zuständige Finanzamt kontaktiert werden.

## Organigramm

Unter den oben geschilderten Bedingungen könnte das Organigramm wie folgt aussehen:



## Satzungsentwurf

Ein Satzungsentwurf ist in einem eigenständigen Dokument verfasst.

## Finanzierung

Neben dem Stiftungsgeschäft (Übertragung von Vermögen in die Stiftung) ist die Finanzierung der Stiftung zu klären. Ziel sollte langfristig eine möglichst gute Eigenfinanzierung der Stiftung sein. Dies hängt jedoch hochgradig von der finanziellen Ausstattung und der Zinsentwicklung des Kapitalmarktes ab. So ist davon auszugehen, dass zunächst eine dauerhafte finanzielle Unterstützung des Landkreises erfolgen muss. Die Hauptkostenblöcke sind:

- Personalkosten
- Laufende Kosten zur Unterhaltung eines Pflegehofes/Sitz der Stiftung
- Finanzielle Ausstattung zum Erwerb von Flächen für den Flächenpool
- Kosten für die Pflege und Unterhaltung von Naturschutzflächen
- Kosten für Projekte

Die Finanzierung des personellen Grundstocks (Geschäftsführung und kaufmännischer Mitarbeiter) muss dauerhaft gewährleistet und daher vom Landkreis verpflichtend übernommen werden.

Ein gewisser Sockelbetrag sollte für laufende Kosten durch den Landkreis bereitgestellt werden. Dazu die mietfreie Überlassung der Immobilie in Breetze (siehe Kapitel Landschaftspflegehof und Sitz weiter unten), sowie die Erstausrüstung für die Büroräume (inkl. Dauerhafte Übernahme von IT-Kosten).

Es ist zu klären, wie der Finanzbedarf für den Ankauf von Grundstücken für den Flächenpool finanziert werden soll. Ein Teil könnte über Ersatzgelder abgewickelt werden. Die Politik hatte in der Vergangenheit die Bereitstellung einer Summe pro Jahr für Flächenankäufe angeregt.

Die Kosten für die Pflege von Ausgleichsflächen ist in der Regel für die ersten Jahre geregelt. Langfristig müssen Möglichkeiten gefunden werden die Kosten der Pflege zu decken. Ein landwirtschaftlicher Betrieb und die Möglichkeit für bewirtschaftete Flächen Flächenprämien zu beantragen, wäre eine Möglichkeit.

Projektkosten können bei der EU oder anderen Geldgebern beantragt werden. In der Regel werden Projekte jedoch nicht zu 100% gefördert, so dass ein gewisser Eigenanteil selbst aufzubringen ist.

## Landschaftspflegehof

Wie bereits oben ausgeführt sind alle wirtschaftlichen Aktivitäten in einen Wirtschaftsbetrieb auszulagern. Die Gründung einer „Landschaftspflegehof Landkreis Lüneburg gGmbH“ macht daher Sinn. In dieser können weitestgehend alle Serviceleistungen für den Kreis oder die Gemeinden gebündelt werden. Auch kann der Landschaftspflegehof Maschinen für die Landschaftspflege anschaffen.

Wird der Landschaftspflegehof als landwirtschaftlicher Betrieb angemeldet, können für seine Pacht- und Betriebsflächen Flächenprämien beantragt werden und so ein Teil der Tätigkeiten refinanziert werden. Die Zertifizierung als Bio-Betrieb sollte angestrebt werden.

Die Ziele des Landschaftspflegehofes:

- Vermarktung des Flächenpools
- Aufbau von Pfeletrupps für die Landschaftspflege
- Angebot Pflegeleistung für Dritte:
  - Pflege Kompensationsmaßnahmen (z.B. Kommunen)
  - Qualifizierte Baumpflege
- Aufbau einer Pflegeherde / Kooperation mit Schäfern

Der Gewinn der gGmbH fließt der Stiftung für Naturschutzprojekte zu.

## Sitz

Die Stiftung und der Landschaftspflegehof sollten sich den gleichen Standort teilen, da eine enge Zusammenarbeit bzw. eine Verzahnung von Aufgaben ein enges räumliches Miteinander bedingt. Die derzeit von SBU unterhaltene Landkreiseigene Immobilie in Breetze wäre eine gute Adresse. Zum einen gehört der Hof bereits dem Landkreis, zum anderen zieht SBU nach Fertigstellung des neuen Betriebshofes in Scharnebeck dort aus und die NLL wäre eine gute Nachnutzung der Hofstelle. Es ist Platz für Büroräume, sowie für anzuschaffende Maschinen und ggf. auch für Stallungen einer Pflegeherde. Lediglich eine Hausweide steht dort am Standort nicht zur Verfügung. Dies könnte aber später zugepachtet werden. Darüber hinaus stehen dort Wohnungen zur Verfügung, die ggf. FÖJ'ern zur Verfügung gestellt werden könnten.

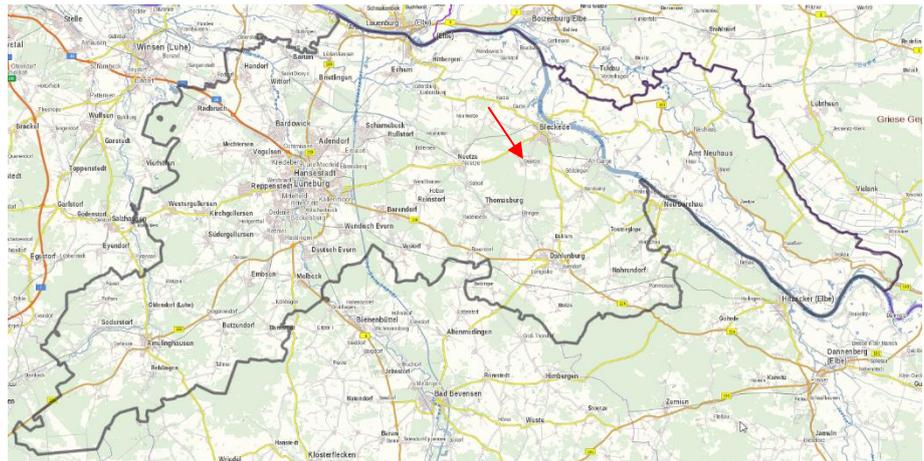


Abbildung 1: Möglicher Sitz der Naturschutzstiftung (Quelle: TerraWeb)

Das Grundstück und die Gebäude sollten im Besitz des Landkreises Lüneburg verbleiben und der Stiftung bzw. der gGmbH zur Kostenfreien Nutzung überlassen werden.

Das Grundstück und die Gebäude sollten im Besitz des Landkreises Lüneburg verbleiben und der Stiftung bzw. der gGmbH zur Kostenfreien Nutzung überlassen werden.

## Offene Fragen

- Werden Naturschutzflächen des Landkreises an die Stiftung übertragen (Kosten der Grundbuchänderung!) oder der Stiftung für die Pflege unentgeltlich zur Verfügung gestellt?
- Wie kann bei der derzeitigen Niedrigzinsphase aus den Einlagen das Kapital zur Erfüllung des Stiftungszwecks erwirtschaftet werden?
- Wie kann eine weitere Finanzierung aussehen?
- Wie kann notwendiges Personal, welches über den Grundstock hinaus eingestellt werden soll, bezahlt werden (Geschäftsführer Pflegehof, Schäfer, Pflegetruppleiter etc.)?

## Weitere Schritte

- Klärung der offenen Fragen incl. Inanspruchnahme externer Beratung
- Entscheidungen der politischen Gremien
- Gründung der Naturschutzstiftung
- Gründung eines Landschaftspflegehofes
- Definition der Schnittstelle und Zusammenarbeit mit der UNB (Flächenzugriff, Ersatzgeldeinsatz, Förderanträge, Prioritätensetzung, Vorgaben für FFH-Management)

## Anhang

Folgende Punkte gelten für die Stiftung und ebenfalls für den Landschaftspflegehof:

- Finanzbedarf
  - Personalkosten
  - Beschaffungskosten
    - Fahrzeug Pflegetrupps
    - Ggf. Transportfahrzeug Pflegeherde
    - Grundausstattung Büro Breetze (IT-Infrastruktur über LK Lüneburg)
    - Startkapital für Flächenkauf zwecks Aufbau Flächenpool
  
- Finanzierungsbausteine Stiftung (mittelfristig):
  - Personalkostenübernahme Landkreis
  - Erträge gGmbH
  - Projektbezogene Fördermittel
  - Zugewiesene Ersatzgelder der UNB
  - Zustiftungen, Erbschaften, Schenkungen etc.
  
- Einnahmen gGmbH
  - Vermarktung und Erweiterung Flächenpool
  - Dienstleistungen für Dritte
  - Agrarförderung für bewirtschaftete Flächen
  - AUM z.B. für Schäfer oder Pflegehof insgesamt
  
- Aufgaben
  - Erwerb, Pflege, Aufwertung von Naturschutzflächen – incl. Erwerb zwecks Tausch
  - Flächenpool für Dritte
  - Umweltbildung – Diskussion über Einbindung oder Kooperation SCHUBZ
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Förderung Naturschutzmaßnahmen
  - Durchführung von Projekten, die dem Stiftungszweck dienen
  - Bedarfsgerechte Kartierungen, Monitoring
  - FFH-Management-Maßnahmen nach Vorgabe UNB

## Mitglieder der Gremien

Vorstand (5 Personen und Vertreter dürfen benannt werden)

- Landrat oder EKR oder KR
- Leiter FD Umwelt
- Vorsitzender Umweltausschuss
- Zwei Mitglieder des Kreistages
- Geschäftsführer und ggf. weitere Mitarbeiter der UN beratend

Geschäftsführung (2 Fachkräfte Naturschutz, 1 kaufmännische Mitarbeiter/in + FÖJ)

- Geschäftsführer/in mit naturschutzfachlichem Hintergrund
- Landespfleger/Biologe/Fachkraft mit landwirtschaftlicher Kompetenz
- Kaufmännische/r Verwaltungsmitarbeiter/in
- 1-2 FÖJ'ler/innen

Stiftungsbeirat (12 Personen + Zustifter)

- 1 x KNB
- 3 x kommunale Vertreter
- 1 x BVNON-Vertreter
- 3 x Naturschutzverbände (NABU, BUND, Jägerschaft)
- 1 x Biosphärenreservatsverwaltung
- 1 x Naturpark Lüneburger Heide
- 1 x Beratungsförstamt
- 1 x UNB
- ggf. Zustifter ab bestimmter Größenordnung (z.B. 50 T€)

# Satzung der Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg

## §1

### Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg“ (Abkürzung NLL) und ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bleckede Ortsteil Breetze.
- 3) Stiftungsbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium, Regierungsvertretung Lüneburg.
- 4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## §2

### Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung führt Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft durch, soweit sie mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehen. Die Maßnahmen sollen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung dienen.

Die Stiftung berät bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die dem Erhalt und der Entwicklung von Natur und Landschaft dienen und fördert solche. Die Maßnahmen der Stiftung ergänzen die gesetzlichen Aufgaben und lassen die Pflichtaufgaben der Naturschutzbehörde nach dem Nds. Naturschutzgesetz unberührt.

Die Stiftung führt Maßnahmen zur Umweltbildung und der Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz durch.

- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Förderung und Umsetzung von Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Schutz heimischer Tier- und Pflanzenarten
  - b. Ankauf, Tausch, Übernahme oder Anpachtung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege
  - c. Bilanzierung und Dokumentation von Maßnahmen im Sinne eines Ökokontos auf stiftungseigenen, angepachteten oder zur Verfügung gestellten Flächen,
  - d. Den Aufbau von Flächenpools und die Bewirtschaftung dieser Flächen im Sinne der Satzung
  - e. Pflege und Bewirtschaftung von Naturschutzflächen, z.B. im Rahmen des FFH-Managements
  - f. Förderung und Umsetzung von Untersuchungen und Planungen zur Vorbereitung oder
  - g. Erfolgskontrolle von ökologisch sinnvollen Maßnahmen
  - h. Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutzbereich
  - i. Förderung der Umweltbildung
- 3) Der Wirkraum der Stiftung ist der Landkreis Lüneburg. In naturschutzfachlich begründeten Ausnahmefällen, kann die Stiftung außerhalb des Kreisgebietes tätig werden.
- 4) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.
- 5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

## **§3**

### **Stiftungsvermögen**

- 1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen bestehend aus dem Stiftungskapital und dem Grundeigentum der Stiftung ausgestattet, dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft und den zwischenzeitlichen Erhöhungen ergibt.
- 2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden, sofern diese dazu bestimmt sind. Werden Spenden nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.
- 3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
- 4) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- 5) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- 6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuschüsse der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4**

### **Organe der Stiftung**

- 1) Organe der Stiftung sind:
  - a. der Vorstand,
  - b. die Geschäftsführung,
  - c. der Stiftungsbeirat
- 2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 3) Ansprüche gegen die Stiftung auf Erstattung von Aufwendungen bestehen nicht.

## **§5**

### **Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Der erste Vorstand wird vom Stifter im Stiftungsgeschäft bestimmt. Spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit wählt der amtierende den neuen Vorstand. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.
- 2) Dem Vorstand müssen
  - der Landrat / die Landrätin oder ein von ihm/r benannte/r Vertreter/in,
  - der/die Leiter/in des Fachdienst Umwelt des Landkreises Lüneburg,
  - der/die Vorsitzende des Umweltausschusses des Landkreises Lüneburg,
  - sowie zwei vom Kreistag zu benennende Mitglieder angehörenDie Wiederwahl ist möglich. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden und werden vom Vorstand als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht bestellt.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied schlägt für die Amtsdauer eine/n Vertreter/in vor der /die vom Vorstand benannt wird.

- 4) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- 5) Der/die Vorstandsvorsitzende lädt mindestens einmal jährlich zur Vorstandssitzung ein. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 6) Beratendes Mitglied ist der/die Geschäftsführer/in.

## **§6**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand beruft den Stiftungsrat auf Basis der in §7 Absatz 1 genannten Zusammensetzung
- 2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der jährlichen Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Zuwendungen und Einnahmen, der Bildung von freien Rücklagen sowie die Vergabe von Fördermitteln
- 3) Der Vorstand entscheidet über Angelegenheiten, die ihm von der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorgelegt werden
- 4) Der Vorstand entscheidet über Maßnahmen gem. § 2 Abs. 3
- 5) Die Stiftung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten
- 6) Der Vorstand beauftragt einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin
- 7) Der Vorstand kann Arbeitsverträge begründen, ausgestalten und kündigen

## **§ 7**

### **Satzungsänderung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung**

- 1) Satzungsänderungen oder Auflösungen der Stiftung können vom Vorstand nur mit einer 3/4-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde
- 2) Wird die Stiftung aufgelöst oder gem. § 87 BGB aufgehoben, so fällt das Vermögen dem Landkreis Lüneburg zu, der es nach vorheriger Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gem. § 61 Abgabenordnung in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise im Gebiet des Landkreises Lüneburg zu verwenden hat. Dasselbe gilt für den Wegfall des bisherigen Stiftungszwecks.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung**

- 1) Die Geschäftsführung wird durch eine fach einschlägig ausgebildete Fachkraft aus dem Bereich der Naturschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen. Die Geschäftsführung wird durch zwei weitere Personen, eine mit einschlägigen naturschutzfachlichen, eine mit betriebswirtschaftlichen Fachkenntnissen unterstützt. Die Zuständigkeiten werden im Rahmen der jeweiligen Geschäftsführerbefugnisse geregelt.
- 2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
  - a. Laufende Projekte und Verwaltungsangelegenheiten,
  - b. Anpachtung, Erwerb, Tausch oder Veräußerung von Grundstücken,
  - c. Planung und Ausführung von Renaturierungs- und Pflegemaßnahmen,
  - d. Beantragung von Fördergeldern,
  - e. Ausschreibung, Beauftragung und Abrechnung von Baumaßnahmen,

- f. Durchführung der Bauaufsicht,
- g. Berechnung der einzelnen Kompensationsmaßnahmen in ökologischen Werteinheiten (Öko-konto),
- h. Fertigung von Niederschriften,
- i. Kassen- und Rechnungsführung,
- j. Jährliche Jahresrechnung nebst Rechenschaftsbericht

## **§ 9**

### **Stiftungsbeirat**

- 1) Der Stiftungsbeirat setzt sich zusammen aus:
  - a. dem/der Kreisnaturschutzbeauftragten,
  - b. drei Vertreter/innen der kreisangehörigen Gemeinden
  - c. einem/r Vertreter/in des Bauernverband Nordostniedersachsen (BVNON),
  - d. einem/r Vertreter/in des zuständigen Beratungsforstamtes im Landkreis Lüneburg,
  - e. drei Vertreter/innen der gem. § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände im Landkreis Lüneburg,
  - f. einem/r Vertreter/in der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg,
  - g. einem/r Vertreter/in des Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue, wenn diese ihre Mitwirkung durch Abgabe einer entsprechenden Einverständniserklärung bekundet haben
  - h. einem/r Vertreter/in des Vereins Naturpark Lüneburger Heide, wenn diese ihre Mitwirkung durch Abgabe einer entsprechenden Einverständniserklärung bekundet haben
  - i. einem/r Vertreter/in von Zustiftern, sobald ihre Leistung mindestens 50.000 € beträgt,
- 2) Der Stiftungsbeirat wird vom Vorstand auf Vorschlag der unter §11 Abs. 1 genannten Institutionen für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Landkreises Lüneburg berufen. Die Wiederberufung ist möglich.
- 3) Die Sitzungen des Stiftungsbeirates werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich von der/dem Geschäftsführer rechtzeitig einberufen und von dieser/m geleitet. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des Stiftungsbeirates dies beantragen. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Stiftungsbeirates**

- 1) Der Stiftungsbeirat berät den Vorstand und die Geschäftsführung in allen fachlichen Angelegenheiten entsprechend § 2 nach eigener Entscheidung

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt mit Zustellung des Genehmigungsbescheides der Stiftungsbehörde in Kraft Lüneburg, den [Datum]

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

# **Satzung der Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz**

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Naturschutzstiftung Landkreis Lüneburg“ (Abkürzung NLL) und ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 2) Die Stiftung hat ihren Sitz im Landkreis Lüneburg.
- 3) Stiftungsbehörde ist das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg.
- 4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

- 1) Die Stiftung führt Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft durch, soweit sie mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehen. Die Maßnahmen sollen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung dienen.

Die Stiftung berät bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die dem Erhalt und der Entwicklung von Natur und Landschaft dienen und fördert solche. Die Maßnahmen der Stiftung ergänzen die gesetzlichen Aufgaben und lassen die Pflichtaufgaben der Naturschutzbehörde nach dem Nds. Naturschutzgesetz unberührt.

Die Stiftung führt Maßnahmen zur Umweltbildung und der Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz durch.

- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Förderung und Umsetzung von Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Schutz heimischer Tier- und Pflanzenarten
  - b. Ankauf, Tausch, Übernahme oder Anpachtung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege
  - c. Bilanzierung und Dokumentation von Maßnahmen im Sinne eines Ökokontos auf stiftungseigenen, angepachteten oder zur Verfügung gestellten Flächen,
  - d. Den Aufbau von Flächenpools und die Bewirtschaftung dieser Flächen im Sinne der Satzung
  - e. Pflege und Bewirtschaftung von Naturschutzflächen, z.B. im Rahmen des FFH-Managements
  - f. Förderung und Umsetzung von Untersuchungen und Planungen zur Vorbereitung oder
  - g. Erfolgskontrolle von ökologisch sinnvollen Maßnahmen
  - h. Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutzbereich
  - i. Förderung der Umweltbildung
- 3) Der Wirkraum der Stiftung ist der Landkreis Lüneburg. In naturschutzfachlich begründeten Ausnahmefällen, kann die Stiftung außerhalb des Kreisgebietes tätig werden.
- 4) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.
- 5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

## **§ 3**

### **Stiftungsvermögen**

- 1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen bestehend aus dem Stiftungskapital und dem Grundeigentum der Stiftung ausgestattet, dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft und den zwischenzeitlichen Erhöhungen ergibt.
- 2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden, sofern diese dazu bestimmt sind. Werden Spenden nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.
- 3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
- 4) Das Stiftungsvermögen ist Ertrag bringend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- 5) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- 6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuschüsse der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Organe der Stiftung**

- 1) Stiftungsorgane sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- 2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Darüber hinaus kann durch Beschluss des Vorstandes für Sitzungen ein Sitzungsgeld oder eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Entschädigung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Stiftung.

## **§ 5**

### **Vorstand**

- 1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden fünf Personen zusammen:
  - dem Landrat / der Landrätin oder ein von ihm/r benannte/r Vertreter/in,
  - dem/der Leiter/in des Fachdienst Umwelt des Landkreises Lüneburg,
  - dem/der Vorsitzende/n des Umweltausschusses des Landkreises Lüneburg,
  - sowie zwei vom Kreistag zu benennende Mitglieder
- 2) Ständiges beratendes Mitglied ist der/die Geschäftsführer/in. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.
- 3) Der erste Vorstand wird vom Stifter im Stiftungsgeschäft bestimmt. Die Amtszeit ist an die Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Lüneburg gekoppelt.

- 4) Nach Ablauf der Wahlperiode des Kreistages bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis eine neue Vorstandssitzung stattfindet. Die Sitzung hat spätestens 2 Monate nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages zu erfolgen.
- 5) Für ein ausgeschiedenes Mitglied bestimmt der Landkreis Lüneburg bis zum Ende der Wahlperiode ein Ersatzmitglied.
- 6) Der Landrat übernimmt den Vorsitz des Vorstandes. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern eine/n Stellvertreter/in.
- 7) Der/die Vorstandsvorsitzende lädt mindestens einmal jährlich zur Vorstandssitzung ein. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die abgegebene Stimme des/der Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die des/der Stellvertreters/in. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Sitzungs-Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand beruft den Stiftungsrat auf Basis der in §7 Absatz 1 genannten Zusammensetzung
- 2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der jährlichen Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Zuwendungen und Einnahmen, der Bildung von freien Rücklagen sowie die Vergabe von Fördermitteln
- 3) Der Vorstand entscheidet über Angelegenheiten, die ihm von der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorgelegt werden
- 4) Der Vorstand entscheidet über Maßnahmen gem. § 2
- 5) Die Stiftung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten
- 6) Der Vorstand beauftragt einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin
- 7) Der Vorstand kann Arbeitsverträge begründen, ausgestalten und kündigen

## **§ 7**

### **Stiftungsbeirat**

- 1) Der Stiftungsbeirat setzt sich zusammen aus:
  - a. dem/der Kreisnaturschutzbeauftragten,
  - b. drei Vertreter/innen der kreisangehörigen Gemeinden/Samtgemeinden, die Gemeinden/Samtgemeinden entscheiden über die Besetzung,
  - c. einem/r Vertreter/in des Bauernverband Nordostniedersachsen (BVNON),
  - d. einem/r Vertreter/in des zuständigen Beratungsforstamtes im Landkreis Lüneburg,
  - e. je eine/-n Vertreter/in der gem. § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände NABU, BUND, Jägerschaft und Sportfischer im Landkreis Lüneburg,
  - f. einem/r Vertreter/in der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg,
  - g. einem/r Vertreter/in des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue,
  - h. einem/r Vertreter/in des Vereins Naturpark Lüneburger Heide,
  - i. einem/r Vertreter/in von Zustiftern, sobald ihre Leistung mindestens 50.000 € beträgt.Der Sitz bleibt jeweils unbesetzt, sofern eine Institution auf eine Teilnahme verzichtet.

- 2) Der Stiftungsbeirat wird vom Vorstand auf Vorschlag der unter §11 Abs. 1 genannten Institutionen für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes berufen. Die Wiederberufung ist möglich.
- 3) Die Sitzungen des Stiftungsbeirates werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich von der/dem Geschäftsführer rechtzeitig einberufen und von dieser/m geleitet. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des Stiftungsbeirates dies beantragen. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Stiftungsbeirates**

Der Stiftungsbeirat berät den Vorstand und die Geschäftsführung in allen fachlichen Angelegenheiten entsprechend § 2 nach eigener Entscheidung.

## **§ 9**

### **Geschäftsführung**

- 1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Vorstand auf Vorschlag des Landrates / der Landrätin bestellt und steht danach in einem Weisungsverhältnis zum Landkreis Lüneburg.
- 2) Ihre Abberufung erfolgt jeweils mit Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.
- 3) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer wird durch zwei weitere Personen, eine mit einschlägigen naturschutzfachlichen/landwirtschaftlichen, eine mit betriebswirtschaftlichen Fachkenntnissen unterstützt.
- 4) Die Zuständigkeiten des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin, sowie der weiteren unterstützenden Personen und deren Vergütung, werden vom Vorstand im Rahmen der jeweiligen Geschäftsführerbefugnisse geregelt.
- 5) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien (einschließlich des Haushaltsplans), Grundsätzen und Beschlüssen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Laufende Projekte und Verwaltungsangelegenheiten,
- b. Anpachtung, Erwerb, Tausch oder Veräußerung von Grundstücken,
- c. Planung und Ausführung von Renaturierungs- und Pflegemaßnahmen,
- d. Beantragung von Fördergeldern,
- e. Ausschreibung, Beauftragung und Abrechnung von Baumaßnahmen,
- f. Durchführung der Bauaufsicht,
- g. Berechnung der einzelnen Kompensationsmaßnahmen in ökologischen Werteinheiten (Ökoko-  
konto),
- h. Fertigung von Niederschriften,
- i. Kassen- und Rechnungsführung,
- j. Jährliche Jahresrechnung nebst Rechenschaftsbericht

## **§ 10**

### **Satzungsänderung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung**

- 1) Satzungsänderungen oder Auflösungen der Stiftung können vom Vorstand nur mit einer 3/4-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde

- 2) Wird die Stiftung aufgelöst oder gem. § 87 BGB aufgehoben, so fällt das Vermögen dem Landkreis Lüneburg zu, der es nach vorheriger Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gem. § 61 Abgabenordnung in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise im Gebiet des Landkreises Lüneburg zu verwenden hat. Dasselbe gilt für den Wegfall des bisherigen Stiftungszwecks.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Zustellung des Genehmigungsbescheides der Stiftungsbehörde in Kraft  
Lüneburg, den [Datum]

Landkreis Lüneburg

Der Landrat